

ABLEHNUNG DER EUROPÄISCHEN EINLAGENSICHERUNG

BESCHLUSS AUF BUNDESVORSTANDSKLAUSUR AM 22./23. April 2016

Risikovermeidung statt Risikovergemeinschaftung

Die Europäische Kommission hat am 24. November 2015 aufbauend auf dem sogenannten 5-Präsidentenpapier einen Gesetzgebungsvorschlag für die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems vorgelegt. Die MIT Europakommission lehnt den Vorschlag strikt ab, da dieser für Sparer und Steuerzahler keinen Mehrwert mit sich bringt, sondern vielmehr notwendige Reformen bei Banken und Krisenstaaten behindert.

Mit der 2014 beschlossenen Einlagensicherungsrichtlinie im Rahmen der dritten Säule der Bankenunion besteht bereits jetzt ein weitreichender Schutz für Spareinlagen. Geht beispielsweise ein Institut Pleite, sind bereits jetzt Einlagen bis zu einer Höhe von 100.000 Euro pro Kunde und Institut gesetzlich geschützt. Festgelegte gemeinsame Anforderungen sorgen somit dafür, dass auf Mitgliedsstaatenebene bereits ein einheitliches Schutzniveau für Einleger in der gesamten Union existiert. In Deutschland wurde bereits frühzeitig ein nationales Einlagensicherungssystem aufgebaut, sodass die Richtlinie schon 2015 umgesetzt wurde. Doch noch haben nicht alle Mitgliedstaaten die Richtlinie vollständig umgesetzt und nationale Einlagensicherungssysteme mit hohen Qualitätsstandards aufgebaut. Daher fordert die MIT Europakommission: Die Einlagensicherungsrichtlinie muss als wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einem sicheren europäischen Finanzsystem von allen Mitgliedsstaaten konsequent umgesetzt werden.

Zu einem Zeitpunkt, in dem zahlreiche Mitgliedsstaaten bereits existierende Maßnahmen zur Risikovermeidung noch nicht umgesetzt haben, setzt der neue Vorschlag einer gemeinschaftlichen Absicherung erhebliche Fehlanreize: Finanzielle Risiken aus dem

nationalen Bankensektor würden auf die europäische Ebene verlagert und durch diese abgesichert. Damit würden Risiken, die weiterhin stark national geprägt sind, auf andere Mitgliedstaaten und deren Banken umverteilt, was einerseits die Anreize zur Umsetzung notwendiger Reformen im Bankensektor erschwert („moral hazard“) und andererseits dazu anleitet, zu hohe Risiken einzugehen. Eine wichtige Lehre aus der Finanzkrise, dass eine finanzpolitische Entscheidung nicht losgelöst von ihrer Haftungsfrage getroffen werden darf, würde so über Bord geworfen. Somit würde die Vergemeinschaftung der Einlagensicherung und gegenseitigen Haftungspflichten am Ende nichts Anderes bedeuten, als dass der deutsche Sparer für Verluste der Banken in anderen EU-Ländern haften muss.

Die MIT Europakommission lehnt diesen klaren Bruch des Prinzips von Verantwortung und Haftung ab. Vor dem Hintergrund der noch nicht vollständigen Umsetzung der vereinbarten Regeln im Zuge der Bankenunion stellt die MIT Europakommission fest, dass eine 'Rückversicherung' für nationale Einlagensicherungssysteme sowie deren gradueller Ausbau zu einem vollständigen europäischen Einlagensicherungssystem nicht zur Sicherheit der Spareinlagen und der Stabilität der Banken in Europa beiträgt, sondern schwere Fehlanreize setzt. Eine gemeinschaftliche Einlagensicherung ist erst möglich, wenn Krisenstaaten entschuldet sind, die nationale Einlagensicherung dort greift, der Bankensektor reformiert ist und die Bewertung von Reformschritten und Schuldenkriterien einer von der Kommission unabhängigen gemeinschaftlichen Kontrollinstanz obliegt.